

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2019

Herausgegeben in Hildesheim am 11. Dezember 2019

Nr. 49

Inhalt	Seite
25.11.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2020	900
28.11.2019 - Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2020	903
27.11.2019 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HT 201.2 und der örtlichen Bauvorschrift HT 201.2 „An der Pauluskirche“ der Stadt Hildesheim	905
02.12.2019 - I. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstausfall und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sibbesse	907
02.12.2019 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	908
02.12.2019 - I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sibbesse (Abwasserabgabensatzung)	912
06.12.2019 - 31. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine	913
06.12.2019 - 7. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 6. Änderung vom 07.12.2018	914
06.12.2019 - 3. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 2. Änderung vom 07.12.2018	916
06.12.2019 - Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)	917
09.12.2019 - Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift Hasede, Gemeinde Giesen	918
09.12.2019 - Entschädigungssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung der Stadt Bockenem	920
09.12.2019 - 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)	923
10.12.2019 - 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW)	924
11.12.2019 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017, der Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Sibbesse	925
11.12.2019 - Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018, der Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Sibbesse	926

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)  
Ansprechpartner/in: Frau Käsler, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1471, E-Mail: [petra.kaesler@landkreishildesheim.de](mailto:petra.kaesler@landkreishildesheim.de)  
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21 ) 309-1472, E-Mail: [marco.koebis@landkreishildesheim.de](mailto:marco.koebis@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 25. November 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.474.300,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.788.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.734.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	16.497.700,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	480.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.189.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.709.000,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.923.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.686.700,00 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.709.000,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.290.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.900.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) = 380 v. H.  
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) = 380 v. H.

2. Gewerbesteuer = 380 v. H

§ 6

Die Wertgrenze, bis zu der über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Giesen, den 25. November 2019

  
(Lücke)  
Bürgermeister



## Verkündung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Giesen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 03.12.2019 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.12.2019 bis 23.12.2019 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Giesen,**  
**Rathausstraße 27,**  
**Kämmerei, Zimmer-Nr. 1.15**  
**31180 Giesen**

öffentlich aus.

Giesen, 06.12.2019  
Ort, Datum

Gemeinde Giesen  
Der Bürgermeister



## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

1.1 ordentliche Erträge	11.991.600,00 €
1.2 ordentliche Aufwendungen	11.978.700,00 €
1.3 außerordentliche Erträge	- €
1.4 außerordentliche Aufwendungen	- €

#### **2. im Finanzhaushalt**

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.447.000,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.004.900,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen	1.410.850,00 €
2.4 Auszahlungen für Investitionen	3.319.300,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	1.908.450,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	199.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.766.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.523.400,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.908.450,00 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                      |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                    | 360 v.H. |

### § 6

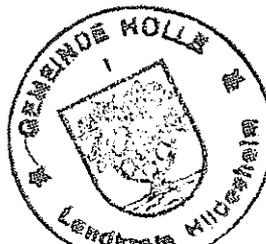
Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von	5.000,00 €
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von	10.000,00 €

im Einzelfall als unerheblich.

Holle, den 28.11.2019

Bürgermeister



## Verkündung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach dem § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 04.12.2019 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.12.2019 bis 23.12.2019 zur

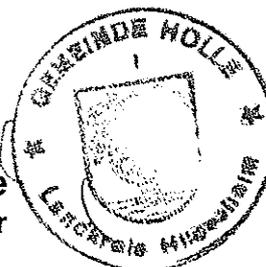
Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,  
Am Thie 1,  
31188 Holle**

öffentlich aus.

Holle, den 06.12.2019  
Ort, Datum

  
**Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister**





Stadt Hildesheim

# Bekanntmachung der Stadt Hildesheim

## Inkrafttreten des Bebauungsplans HT 201.2 und der örtlichen Bauvorschrift HT 201.2 „An der Pauluskirche“

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 18.11.2019 den o.g. Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13 BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift einschließlich der Begründung können während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 400, Telefon-Nr. 05121/301-3037, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschrift auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan HT 201.2 und die örtliche Bauvorschrift HT 201.2 „An der Pauluskirche“ in Kraft.

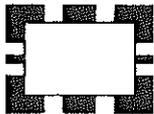
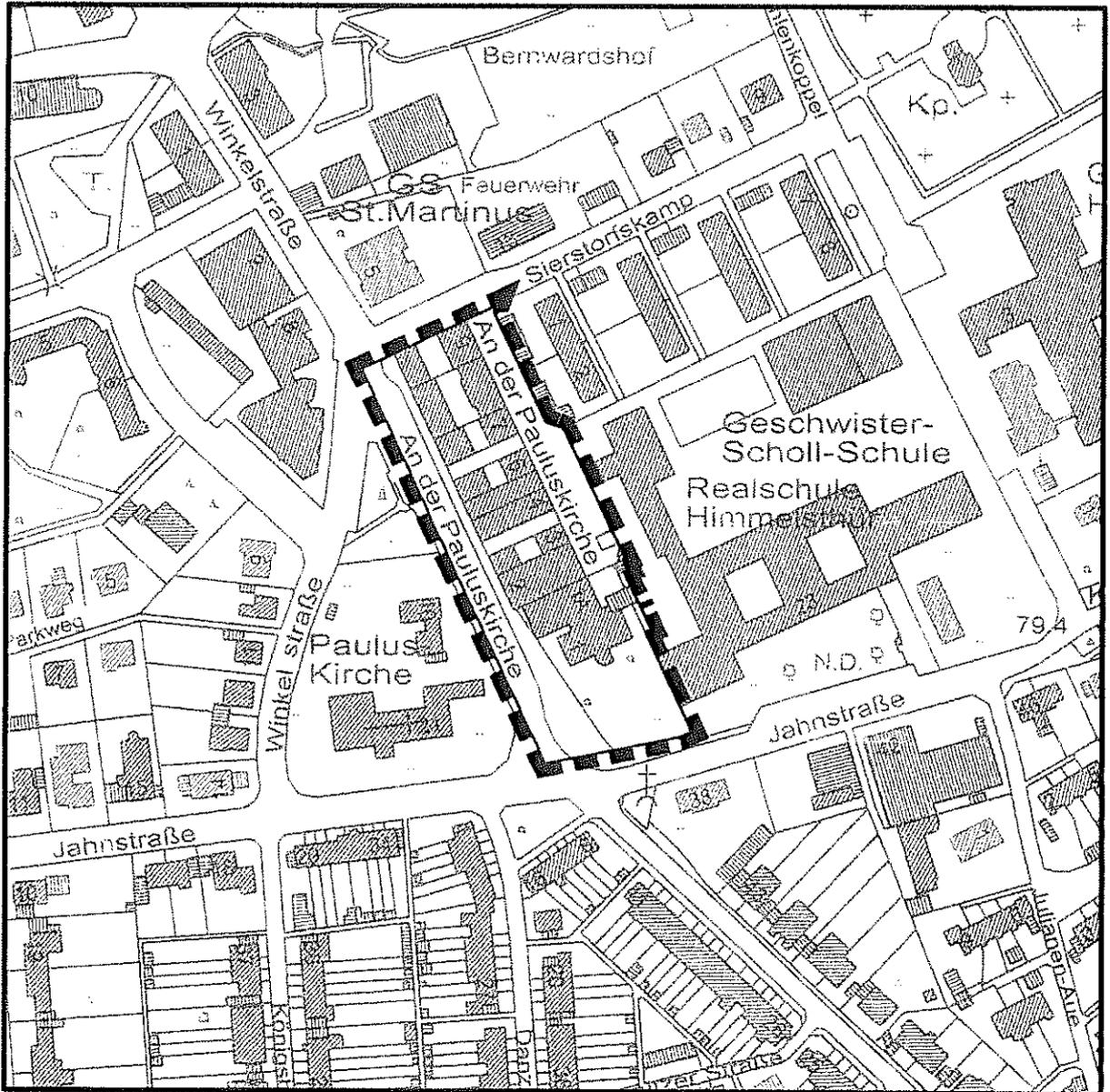
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 27. November 2019

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# Bebauungsplan HT 201.2



Grenze des Geltungsbereichs



## I. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sibbesse beschlossen:

### Artikel I

In § 2 Abs. 1 werden folgende Nummern hinzugefügt:

10. an die Schiedspersonen pro Person	20,00 €
11. an die stellvertretenden Schiedspersonen pro Person	10,00 €

### Artikel II

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren – sofern sie Mitglied des Gremiums sind – sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Den Sitzungen nach Satz 1 gleichgestellt ist die Teilnahme an interfraktionellen Besprechungen, zu denen der Bürgermeister eingeladen hat. Finden mehrere Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt. Ortsratsmitglieder erhalten kein Sitzungsgeld.

### Artikel III

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Sibbesse tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sibbesse, den 02.12.2019

Gemeinde Sibbesse

(Amft)

Bürgermeister



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 02.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse wird durch die Feuerwehrsatzung vom 04.12.2017 festgelegt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
  5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

### **§ 4 Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine Viertelstunde erhoben. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Die Gemeinde Sibbesse kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschildners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Betreuung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich

nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

### § 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Sibbesse haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

### § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sibbesse außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Fassung vom 4. Dezember 2018, außer Kraft.

Sibbesse, den 02.12.2019

Gemeinde Sibbesse

(Amft)  
Bürgermeister



Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

**I. Personaleinsatz**

1. je Einsatzkraft 16,25 € / 15 Min.

**II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

1. Löschgruppenfahrzeug (LF) 162,50 € / 15 Min.  
2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 62,50 € / 15 Min.  
3. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24) 132,50 € / 15 Min.  
4. Tanklöschfahrzeug (TLF 8 W) 45,00 € / 15 Min.  
5. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 120,00 € / 15 Min.  
6. Gerätewagen (GW) 5,00 € / 15 Min.  
7. Einsatzleitwagen (ELW) 16,25 € / 15 Min.

**III. Verbrauchsmaterialien**

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.  
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Gemeinde Sibbesse, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

Sibbesse, den 02.12.2019

Gemeinde Sibbesse

(Amft)  
Bürgermeister



**I. Nachtrag**  
**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostener-**  
**stattungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sibbesse**  
**(Abwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 02. Dezember 2019 folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sibbesse vom 04.12.2018 beschlossen:

**Artikel I**

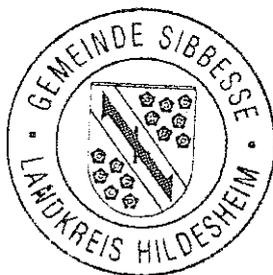
§ 13 erhält folgende Fassung:

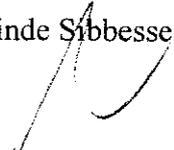
Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 2,95 Euro.

**Artikel II**

Der I. Nachtrag tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sibbesse, den 02. Dezember 2019



Gemeinde Sibbesse  
  
Bürgermeister

### **31. Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine**

#### **Artikel 1**

Im § 18 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Peine wird im 1. Absatz, 2. Satz der Verweis auf „§ 21 der AEB“ in den Verweis auf „§ 19 der AEB“ geändert.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

## **7. Änderung des Preisblattes des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung der 6. Änderung vom 07.12.2018**

### **Artikel 1**

Das Preisblatt des Wasserverbandes Peine für die Abwasserbeseitigung vom 06.12.2013 in der Fassung vom 07.12.2018 wird wie folgt geändert:

#### **3. Gemeinde Uetze**

- 3.1 Das Mengentgelt beträgt
- |                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserentsorgung | 3,40 €/m <sup>3</sup> |
|------------------------------------|-----------------------|
- 3.2 Das Grundentgelt beträgt
- |                                              |              |
|----------------------------------------------|--------------|
| für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss | 96,00 €/Jahr |
|----------------------------------------------|--------------|
- 3.4 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

#### **4. Gemeinde Ilsede**

##### **(I) (Ortsteile Bülten, Groß Bülten, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Ölsburg und Solschen)**

- 4.2 Das Grundentgelt beträgt
- |                                              |               |
|----------------------------------------------|---------------|
| für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss | 108,00 €/Jahr |
|----------------------------------------------|---------------|

#### **4. Gemeinde Ilsede**

##### **(II) (Ortsteile Adenstedt, Gadenstedt, Groß Lafferde, Münstedt, Oberg)**

- 4.2 Das Grundentgelt beträgt
- |                                              |              |
|----------------------------------------------|--------------|
| für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss | 96,00 €/Jahr |
|----------------------------------------------|--------------|

#### **11. Gemeinde Staufenberg**

- 11.1 Das Mengentgelt beträgt
- |                                                                     |                       |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m <sup>3</sup> Schmutzwasser | 3,60 €/m <sup>3</sup> |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------|
- 11.2 Das Grundentgelt beträgt
- |                                              |               |
|----------------------------------------------|---------------|
| für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss | 120,00 €/Jahr |
|----------------------------------------------|---------------|

#### **12. Gemeinde Dransfeld**

- 12.1 Das Mengentgelt beträgt
- |                                                                     |                       |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m <sup>3</sup> Schmutzwasser | 3,50 €/m <sup>3</sup> |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------|
- 11.2 Das Grundentgelt beträgt
- |                                              |               |
|----------------------------------------------|---------------|
| für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss | 120,00 €/Jahr |
|----------------------------------------------|---------------|

11.3 Das Entgelt für die dezentrale Abwasserbeseitigung bestimmt sich nach der Höhe des Aufwandes der Beseitigung des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes bzw. des Inhalts der abflusslosen Grube.

### 13. Gemeinde Algermissen

13.1 Das Mengentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 4,30 €/m<sup>3</sup>

### 15. Gemeinde Nieste

15.1 Das Mengentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,70 €/m<sup>3</sup>

b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je m<sup>2</sup> befestigter Grundstücksfläche 0,24 €/m<sup>2</sup>

### 17. Gemeinde Reinhardshagen

17.1 Das Mengentgelt beträgt

a) für die Schmutzwasserbeseitigung je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,50 €/m<sup>3</sup>

17.2 Das Grundentgelt beträgt

für jeden vorhandenen Schmutzwasseranschluss 72,00 €/Jahr

Peine, 06.12.2019

Wasserverband Peine

Hans-Hermann Baas  
Verbandsvorsteher

**3. Änderung der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung in der Fassung der 2. Änderung vom 07.12.2018**

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

1. Im § 6 „Benutzungszwang“ der Satzung des Wasserzweckverbandes Peine über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und über die Benutzung dieser Einrichtung wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei drohendem oder eingetretenem Wassernotstand ist der WZV berechtigt, eine Beschränkung der Trinkwasserlieferung für bestimmte Verwendungszwecke anzuordnen. Die Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Wasserabnehmer sind verpflichtet, den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten. Die Anordnung erfolgt entsprechend § 8 Abs. 2 dieser Satzung durch eine Öffentliche Bekanntgabe. § 6 Abs. 1 ist insoweit nur eingeschränkt anwendbar.

2. Im § 9 „Ordnungswidrigkeiten/Zwangsmaßnahmen“ Absatz 1 wird folgende Änderung vorgenommen:

Buchstabe „f“ wird in Buchstabe „g“ und Buchstabe „e“ in Buchstabe „f“ umbenannt.  
Buchstabe e wird mit folgendem Text eingefügt:

„e) entgegen § 6 Absatz 3 der Anordnung der Einschränkung der Trinkwasser Verwendung nicht Folge leistet“

**Artikel 2  
Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte  
Vorsitzender der Versammlung

## **Änderung der Anlagen II und III des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)**

### **§ 1**

Die Anlage II des Wasserzweckverbandes Peine zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) in der gültigen Fassung vom 20. Juni 1980 - Ergänzende Bestimmung über Lieferung, Preise und Abrechnungen von Wasser - werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.1 wird folgender Unterabsatz 3 geändert:

ab 01.01.2020  
Arbeitspreis je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) inkl. staatl. Wasserentnahmegebühr  
(Nettopreis) für das Gebiet der Gemeinde Holle 1,55 €/m<sup>3</sup>

2. In Ziffer 1.2 wird folgender Unterabsatz 4 geändert:

<u>ab 01.01.2020</u>	Abrechnungs	-jahr	-monat
Grundpreis (netto) für Anschlüsse bis DN50 für das Gebiet der Gemeinde Holle		96,00 €	8,00 €

### **§ 2**

Die Anlage III wird entsprechend der Änderung der Anlage II geändert.

### **§ 3**

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Peine, 06.12.2019

Wasserzweckverband Peine

Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

Axel Witte  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

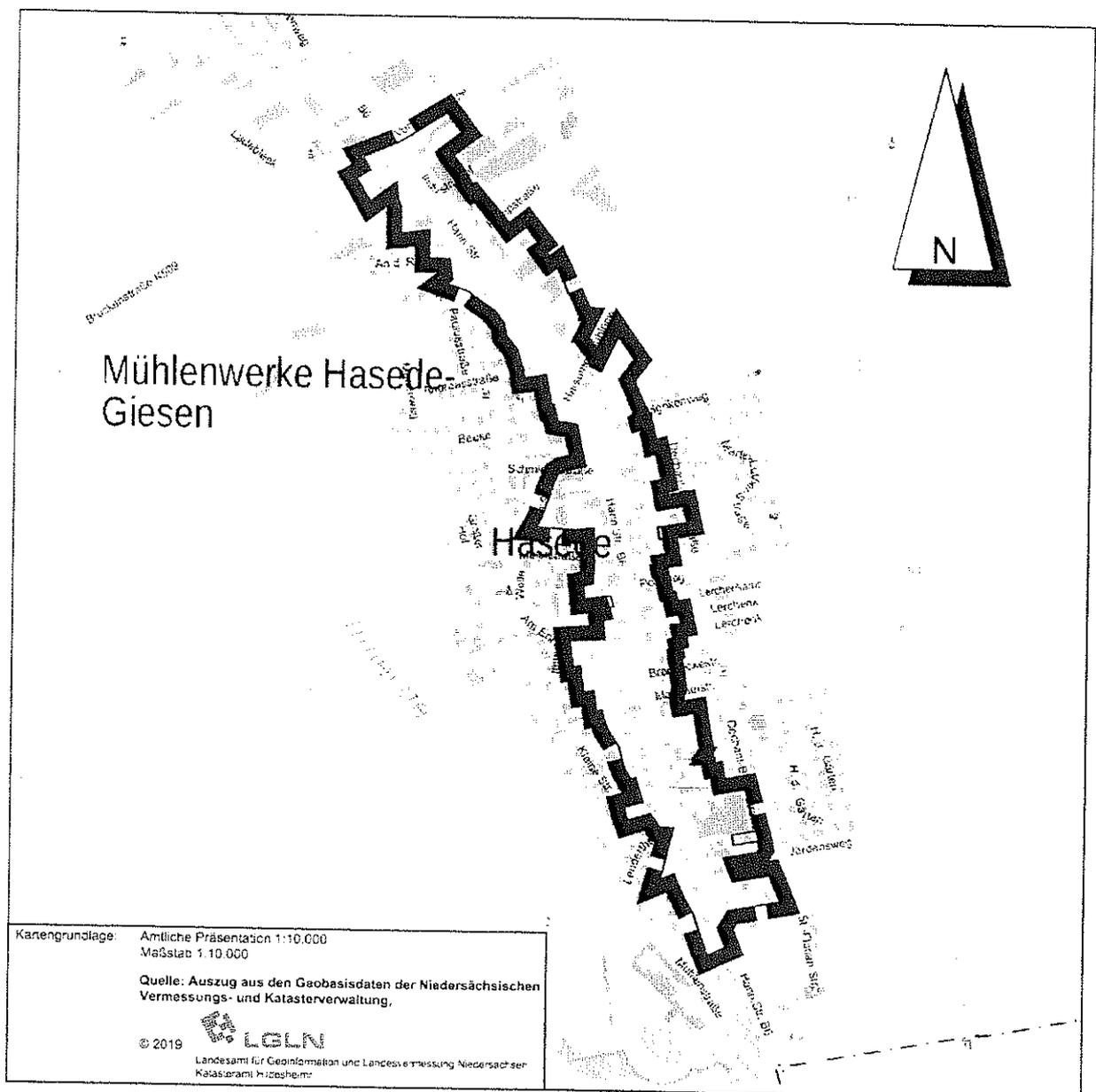
## BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Giesen

Der Rat der Gemeinde Giesen hat in seiner Sitzung am 25.11.2019 die Örtliche Bauvorschrift Hasede als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Örtliche Bauvorschrift Hasede gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen den Bereich um die Hannoversche Straße B6, welche die Ortschaft Hasede durchquert, und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:10.000 dargestellt begrenzt.



Die Örtliche Bauvorschrift Hasede kann im Bauamt der Gemeindeverwaltung Giesen, Rathausstraße 27, 31180 Giesen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Giesen <http://www.giesen.de/> einzusehen.

Jedermann kann über den Inhalt der Örtlichen Bauvorschrift Hasede auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Örtliche Bauvorschrift Hasede in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Örtlichen Bauvorschrift Hasede schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) über die Entschädigung von durch die Örtliche Bauvorschrift Hasede eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bürgermeister

  
(Lücke)

## Entschädigungssatzung in der Fassung der 4. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat in seiner Sitzung vom 09.12.2019 folgende 4. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige haben nach folgenden Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden auf der Grundlage einer besonderen Satzung entschädigt.

### § 2

#### Aufwandsentschädigungen

(1) Es werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1.	an alle Ratsfrauen und Ratsherren zusätzlich pro Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien und an bis zu 18 Fraktionssitzungen	45 € Monat 15 € Sitzung
2.	an die Beigeordneten	55 € Monat
3.	an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden zusätzlich je Mitglied der Fraktion oder Gruppe	90 € Monat 5 € Monat
4.	an die drei stellv. Bürgermeisterinnen / stellv. Bürgermeister	125 € Monat
5.	an Ratsfrauen und Ratsherren, die kein von der Stadt zur Verfügung gestelltes iPad nutzen	5 € Monat
6.	an nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder pro Sitzungsteilnahme	15 € Sitzung
7.	an die Ortsratsmitglieder pro Sitzungsteilnahme	15 € Sitzung
8.	an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die zugleich Ortsbeauftragte sind in Ortschaften bis 749 Einwohnern in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern in Ortschaften ab 1000 Einwohnern	117 € Monat 140 € Monat 184 € Monat
9.	an die Ortsbürgermeisterinnen / Ortsbürgermeister, die nicht zugleich Ortsbeauftragte sind in Ortschaften bis 749 Einwohnern in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern in Ortschaften ab 1000 Einwohnern	36 € Monat 51 € Monat 64 € Monat
10.	an die Ortsbürgermeisterin / den Ortsbürgermeister der Ortschaft Bockenem	95 € Monat
11.	an die beiden stellv. Ortsbürgermeisterinnen / stellv. Ortsbürgermeister der Ortschaft Bockenem	23 € Monat
12.	an die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher in Ortschaften bis zu 149 Einwohnern in Ortschaften von 150 bis 399 Einwohnern	84 € Monat 100 € Monat
13.	an Ortsbeauftragte, die nicht zugleich Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister sind in Ortschaften bis 749 Einwohnern in Ortschaften von 750 bis 999 Einwohnern in Ortschaften ab 1000 Einwohnern	112 € Monat 128 € Monat 140 € Monat
14.	an den Stadtheimatspfleger	100 € Monat
15.	Betreuung der Stadtbücherei (unabhängig von der Personenzahl) insgesamt	300 € Monat
16.	an den Leiter des Turmuhrenmuseums	200 € Monat
17.	an den stellv. Leiter des Turmuhrenmuseums	100 € Monat
18.	an bis zu zwei Archivare im Archiv HausPapenberg je	100 € Monat
19.	an die Schiedsperson der Stadt Bockenem	20 € Monat
20.	an die stellv. Schiedsperson der Stadt Bockenem	10 € Monat

21.	an die Grundstücks- und Gebäudewarte	
21.1	der Dorfgemeinschaftshäuser (DGH)	15 € Monat
21.2	der DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortsfeuerwehr	7,50 € Monat

- (2) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 – 4 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.
- (3) Maßgebende Einwohnerzahl ist die von der Stadt zum 30.06. des Vorjahres ermittelte Zahl der Hauptwohnsitze.
- (4) Die Entschädigungen nach Absatz 1, Ziffern 8 bis 18 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u. ä.. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 12 bis 18 sind auch der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.
- (5) In den Entschädigungen nach Absatz 1, Ziffern 8, 12 und 13 sind jeweils 10 € als Mietentschädigung für die Inanspruchnahme privaten Wohnraumes der Ortsvorsteherinnen, Ortsvorsteher und Ortsbeauftragten enthalten.

### § 3

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung

Berechtigte nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1 bis 7 und 14 bis 18 erhalten eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein um 50 % erhöhtes Sitzungsgeld, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren entstehen. Berechtigte nach § 2 Abs. 1, Ziffern 8 bis 13 erhalten dann 23 €/Monat zusätzlich.

### § 4

#### Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. gezahlt.
- (2) Zu den Fälligkeitsterminen nach Absatz 1 wird den Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeldabschlag von je 30 € gezahlt. Die für das abgelaufene Jahr tatsächlich zustehenden Sitzungsgelder werden zur ersten Zahlung im Folgejahr (15.02.) ermittelt. Eingetretene Über- bzw. Unterzahlungen werden dabei ausgeglichen. Die den Ortsratsmitgliedern sowie den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern zustehenden Gelder werden am 15.11. in einer Summe gezahlt.
- (3) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.
- (4) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem zu Vertretenden zustehen würde.
- (5) Ansprüche nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1 bis 4 entfallen für die Zeit in der die Mitgliedschaft zum Rat ruht.
- (6) Alle Aufwandsentschädigungen in Form eines festen Monatsbetrages werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

### § 5

#### Verdienstaufschlag

Der Ersatz des Verdienstaufschlags gemäß § 44 Abs. 1, Satz 1, § 54 Abs. 2, Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 20 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Abs. 1, Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 10 €.

### § 6

#### Fahrtkosten

Es werden folgende Fahrkostenerstattungen gezahlt:

1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren 25 € Monat

- |                                                                                                                                        |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2. zusätzlich an alle Beigeordneten, die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden, die stellv. Bürgermeisterinnen und stellv. Bürgermeister | 25 € Monat |
| 3. an die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder                                                                               | 5 € Monat  |

§ 4 gilt entsprechend.

### § 7 Reisekosten

Für durch den Rat, den Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen durch den Bürgermeister genehmigte Dienstreisen besteht Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in er jeweils geltenden Fassung. Daneben kommen die Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

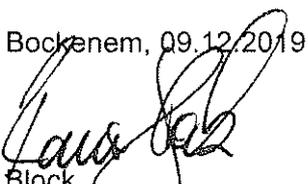
### § 8 Auslagenersatz

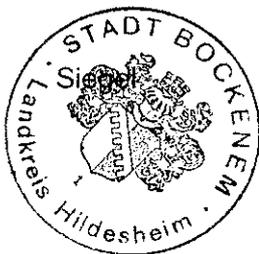
Ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der Ersatz wird monatlich auf 60 € begrenzt.

### § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Ansprüche aus dieser Satzung sind nicht übertragbar.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an die Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder gezahlten Beträge ist Sache der Empfänger. Für die Ehrenbeamten und sonstigen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen trägt die Stadt die von ihr zu entrichtenden Beträge.
- (3) Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bockenem, 09.12.2019

  
Block  
Bürgermeister



## 7. Satzung zur Änderung der

### Satzung

### über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung wird in den §§ 1, 12 und 14 wie folgt geändert:

#### § 1

##### Allgemeines

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- d. Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abwassers und Fäkalschlamms aus dezentralen privaten Entwässerungsanlagen (Beseitigungsgebühren)
- e. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwassergebühren).

#### § 12

##### Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale oder öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

#### § 14

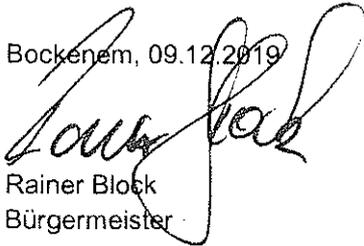
##### Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr beträgt
  - a) bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung 2,81 EUR/m<sup>3</sup>
  - b) bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung 0,42 EUR/m<sup>2</sup>
  - c) bei der dezentralen Abwasseranlage Kläranlage Volkersheim 5,77 EUR/m<sup>3</sup>
- (2) Die Grundgebühr bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 7,00 EUR/Monat
- (3) Die Grundgebühr bei der dezentralen Abwasseranlage Kläranlage Volkersheim beträgt 312,50 EUR/Jahr

#### Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Bockenem, 09.12.2019

  
Rainer Block  
Bürgermeister



#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bockenem über Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Fahrtkosten für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung FFW)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 576) und der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S. 269) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende 4. Änderung beschlossen:

### I. Abschnitt

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### § 2

#### Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten von dem Monat an, in dem sie die Funktion wahrnehmen, bis zum Ende des Monats, in dem sie die Funktion aufgeben, folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtbrandmeister	205 €
stellv. Stadtbrandmeister	82 €
Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	64 €
stellv. Ortsbrandmeister (Stützpunktwehr)	41 €
Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	51 €
stellv. Ortsbrandmeister (Ortswehr mit Grundausstattung)	20 €
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bockenem	130 €
Grundstücks- und Gebäudewart Stützpunktwehr Bornum a. H.	65 €
Grundstücks- und Gebäudewart (Ortswehr mit Grundausstattung, je Standort)	15 €
Grundstücks- und Gebäudewart (DGH mit ständiger Doppelnutzung Ortswehr)	50 %
Gerätewart (Stützpunktwehr)	20 €
Gerätewart (Ortswehr mit Grundausstattung je Standort)	13 €
Pfleger kleiner Fahrzeuge (bis TSF)	8 €
Pfleger großer Fahrzeuge (ab LF8)	15 €
Stadtsicherheitsbeauftragter	15 €
Stadtausbilder	20 €
Stadtjugendwart	20 €
Ortsjugendwart	15 €
Kinderfeuerwehrwart	15 €
Atenschutzbeauftragter	15 €
Administrator des Feuerwehrverwaltungsprogramms „Feuer On“	15 €

### II. Abschnitt

#### § 8

#### Inkrafttreten

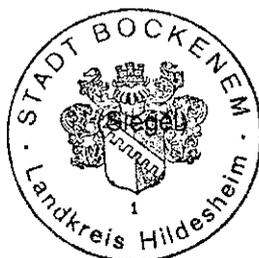
Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bockenem, den 10.12.2019

Stadt Bockenem  
Der Bürgermeister



Rainer Block



Az.: 37.10.10

**BEKANNTMACHUNG**  
**des Jahresabschlusses 2017, der Verwendung des Jahresüberschusses**  
**und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten**  
**der Gemeinde Sibbesse**

1. In seiner Sitzung am 02.12.2019 hat der Rat der Gemeinde Sibbesse folgenden Beschluss erfasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2017 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 364.463,12 € wird zum Abbau der aufgelaufenen kameralen Fehlbeträge verwendet.

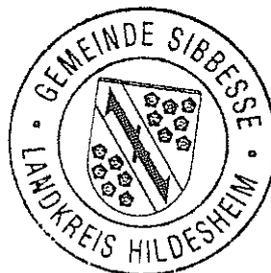
Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2017 sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Sibbesse wird hierdurch gemäß §129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 12.12. bis 20.12.2019 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Sibbesse in Sibbesse, Lindenhof 1, Zimmer 5 OG, öffentlich aus.

Sibbesse, den 11.12.2019

Gemeinde Sibbesse  
Der Bürgermeister

(Amft)



**BEKANNTMACHUNG**  
**des Jahresabschlusses 2018, der Verwendung des Jahresüberschusses**  
**und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten**  
**der Gemeinde Sibbesse**

1. In seiner Sitzung am 02.12.2019 hat der Rat der Gemeinde Sibbesse folgenden Beschluss erfasst:

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Jahresabschluss der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2018 hiermit beschlossen. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 351.278,74 € wird mit 285.959,41 € zum Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge verwendet. Der Restbetrag in Höhe von 65.319,33 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Gleichzeitig wird gemäß dem Entlastungsvorschlag des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim dem Hauptverwaltungsbeamten für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

2. Der vorgenannte Ratsbeschluss über den Jahresabschluss 2018 sowie die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Sibbesse wird hierdurch gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz öffentlich bekannt gemacht.
3. Der Jahresabschluss sowie der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 12.12. bis 20.12.2019 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Sibbesse in Sibbesse, Lindenhof 1, Zimmer 5 OG, öffentlich aus.

Sibbesse, den 11.12.2019

Gemeinde Sibbesse  
Der Bürgermeister

(Amft)

